



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUĐ PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANČES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 82/07

8. November 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-194/04

The Bavarian Lager Co. Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG FÜR NICHTIG, MIT DER DIE KOMMISSION ES ABGELEHNT HAT, DIE NAMEN ALLER TEILNEHMER AN EINEM IM RAHMEN EINES VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHRENS ABGEHALTENEN TREFFEN OFFENZULEGEN

Das Recht auf Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, muss sichergestellt werden, wenn die Weitergabe dieser Daten den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Betroffenen nicht beeinträchtigt

Im Vereinigten Königreich waren viele Gastwirte durch Alleinbezugsvereinbarungen gebunden, die sie zum ausschließlichen Bierbezug von einer bestimmten Brauerei verpflichteten. Dadurch war The Bavarian Lager Co. Ltd, eine Importeurin von deutschem Bier, am Absatz ihrer Ware gehindert. Sie reichte 1993 eine Beschwerde bei der Kommission ein, weil ihrer Ansicht nach die britische Regelung diese Ausschließlichkeitsvereinbarungen unzureichend beschränkte und daher eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellte.

Die Kommission beschloss, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich einzuleiten. Am 11. Oktober 1996 fand ein Treffen statt, an dem Vertreter der Generaldirektion „Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen“ der Kommission, des Ministeriums für Handel und Industrie des Vereinigten Königreichs und der Confédération des brasseurs du marché commun (Verband der Bierbrauer des Gemeinsamen Marktes) teilnahmen. Bavarian Lager hatte um Teilnahme an diesem Treffen ersucht, war aber von der Kommission nicht zugelassen worden.

Das Vereinigte Königreich änderte die streitige Regelung, und die Kommission beschloss nach Inkrafttreten der geänderten Regelung am 10. Dezember 1997, das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen.

Auf verschiedene Anträge von Bavarian Lager, die auf die Gemeinschaftsregelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten¹ gestützt waren, gab die Kommission ihr u. a. das

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Protokoll des Treffens vom 11. Oktober 1996 weiter, wobei sie darauf hinwies, dass die Namen von fünf Personen, die an diesem Treffen teilgenommen hätten, geschwärzt worden seien, weil sich zwei Teilnehmer ausdrücklich der Preisgabe ihrer Identität widersetzt hätten und die Kommission zu drei weiteren Teilnehmern keinen Kontakt aufnehmen können. Einen von Bavarian Lager gestellten Zweitantrag auf Zurverfügungstellung des vollständigen Protokolls mit den Namen aller Teilnehmer lehnte die Kommission mit Entscheidung vom 18. März 2004 ab.

Sie vertrat die Ansicht, Bavarian Lager habe weder einen konkreten schutzwürdigen Zweck noch die Notwendigkeit einer solchen Offenlegung dargetan, wie dies die Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten² vorschreibe, so dass die in der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten geregelte Ausnahme über den Schutz der Privatsphäre anwendbar sei. Außerdem hätte eine Offenlegung ihre Fähigkeit zur Durchführung von Untersuchungen gefährdet.

Bavarian Lager hat vor dem Gericht erster Instanz auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung geklagt.

Das Gericht stellt fest, dass die Liste der Teilnehmer des Treffens im Protokoll personenbezogene Daten enthält, da die Personen, die an diesem Treffen teilgenommen haben, im Protokoll identifiziert werden können. Allerdings bedeutet die bloße Tatsache, dass ein Dokument personenbezogene Daten enthält, nicht notwendig, dass die Privatsphäre oder die Integrität der Betroffenen beeinträchtigt wäre, auch wenn berufliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht vom Begriff „Privatleben“ ausgenommen sind.

Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung des Gerichts die Bekanntgabe der Namen der Vertreter einer Vereinigung nicht geeignet, den Schutz der Privatsphäre und der Integrität der Betroffenen konkret und tatsächlich zu beeinträchtigen. Die bloße Nennung des Namens eines Betroffenen in der Liste der Teilnehmer eines Treffens für die Körperschaft, die er vertritt, stellt keine solche Beeinträchtigung dar, und der Schutz der Privatsphäre und der Integrität der Betroffenen wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Da die Ausnahme über den Schutz der Privatsphäre und der Integrität der Betroffenen nicht anwendbar war, konnte deren Weigerung die Verbreitung auch nicht verhindern. Unter diesen Umständen brauchte Bavarian Lager nicht nachzuweisen, dass eine Verbreitung der Namen notwendig sei.

Das Gericht prüft außerdem die Ausnahme über den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten und stellt fest, dass zwar die Notwendigkeit, die Anonymität der Personen zu wahren, die der Kommission Informationen über etwaige Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht erteilen, einen schutzwürdigen Zweck darstellt, der die Weigerung der Kommission, einen vollständigen oder auch nur teilweisen Zugang zu bestimmten Dokumenten zu gewähren, rechtfertigen kann; die Kommission hat sich jedoch im vorliegenden Fall zum möglichen Eingriff in ihre Untersuchungstätigkeit durch Offenlegung des alle Namen enthaltenden fraglichen Dokuments nur abstrakt geäußert. Sie hat nicht dargetan, dass die Weitergabe dieses Dokuments konkret und tatsächlich den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigen würde. Mithin ist im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen worden, dass der Zweck der Untersuchungstätigkeiten durch Weitergabe von sechs Jahre nach Abschluss dieser Tätigkeiten verlangten Daten konkret und tatsächlich gefährdet worden wäre.

Das Gericht hat daher die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN FI FR SV NL IT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-194/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*